Beck'scher HOAI- und Architektenrechts-Kommentar: HOAI

Fuchs / Berger / Seifert

3. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-74981-0
C.H.BECK

stellt.[901] Der Erdgeschossgrundriss kann für sich genommen ein schutzfähiges Werk der Baukunst sein, wenn er die wesentlichen Raumvorstellungen des Architekten erkennen lässt. Dies kann durch die Baukörperform und seine Anpassung an das vorhandene Grundstück, die Raumzuordnung, die Tür- und Fensteranordnung sowie die Lichtführung und die Blickrichtung geschehen.[902]

452 Der urheberrechtliche Schutz wird demgegenüber bei herkömmlichen Grundrissen, Raumaufteilungen und Gestaltungen, wie sie bei Zweckbauten üblich sind, verneint.[903] Das OLG Karlsruhe hat die Verwendung eines Rücksprunges über einem mehrgeschossigen Sockel, die Anordnung von versetzten Pultdächern und die Verwendung von Hochfenstern bei der Gestaltung eines Zwölffamilienhauses als in der Architektur seit jeher verwendete Stilmittel betrachtet, um eine leichtere, nach oben strebende Wirkung zu erzielen. Deren Verwendung mit dem Ziel, eine weniger gedrungene und lichtere Bauweise von Wohnhäusern zu ermöglichen, sei Teil des routinemäßigen Schaffens von Architekten.[904]

453 **(e) Ausschreibungsunterlagen und Vergabehandbücher als Schriftwerke.** Wenn zB Ausschreibungsunterlagen oder Vergabehandbücher als Schriftwerke gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG geschützt werden sollen, ist das Spannungsverhältnis mit dem Allgemeininteresse an der freien Zugänglichkeit von Texten besonders offensichtlich.[905] Für die Bemessung des urheberrechtlichen Schutzes ist zunächst von Bedeutung, dass die Individualität beim Schriftwerk gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG in der Form des Ausdrucks zu erkennen sein muss (→ Rn. 429). Die im wissenschaftlichen Bereich übliche Ausdrucksweise, ebenso aus wissenschaftlichen Gründen anerkannte, übliche oder gar gebotene Aufbauweisen oder Darstellungsarten, schließen in aller Regel eine eigenschöpferische Prägung aus. Es verwundert kaum, dass der Bundesgerichtshof Ausschreibungsunterlagen für den Bau einer Pipeline, die durch die Zusammenstellung technischer Angaben, Beschreibungen und Anweisungen geprägt war, den urheberrechtlichen Schutz versagte.[906] Ebenso scheiterte der urheberrechtliche Schutz eines Vergabehandbuchs.[907]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

454 **b) Urheber. aa) Schöpfer des Werkes.** Urheber ist gem. § 7 UrhG der Schöpfer des Werkes (sog. Schöpferprinzip). Die Anknüpfung des Urheberrechts an die persönliche geistige Schöpfung (→ Rn. 432 ff.) steht einer Normativierung des Schöpferbegriffs weitgehend entgegen. Der soziale Kontext der Werkschöpfung ist daher *a priori* unerheblich. Es kann auch – anders als etwa im Sachenrecht durch an § 950 BGB anknüpfende Herstellungsklauseln – nicht vereinbart werden, dass ein Werk für einen anderen geschaffen werde.[908] Schöpfer bleibt stets derjenige, der selbst die zur Erschaffung des Werkes erforder-

[901] OLG Hamm Urt. v. 20.4.1999 – 4 U 72/97, BauR 1999, 1198: Eine Glaspyramide auf dem Dach, der hochgezogene Wintergarten, der Dachüberstand neben dem Hauseingang, der Erker auf der Südostseite, die markante Gaubenform sowie die auffällige Gestaltung der Traufen und Gesimse ergaben hier einen besonderen ästhetischen Wert, der nach Ansicht des Gerichts eine eigenschöpferische Leistung darstellte.

[902] BGH Urt. v. 10.12.1987 – I ZR 198/85, NJW-RR 1988, 1204 – *Vorentwurf II:* Die Baukörperform des Einfamilienhauses wurde mit vier Hausflügeln konzipiert, die so gegeneinander versetzt waren, dass sich ein quadratischer Lichthof bildete. Der Erdgeschossgrundriss zeigte, dass sich die vier Hausflügel um eine innenliegende Wendeltreppe – den Hauskern – gruppierten. Jeder Flügel war, bezogen auf Himmelsrichtung und Grundstück, für die Aufnahme sinnvoller Raumgruppen vorgesehen.

[903] OLG Karlsruhe Urt. v. 27.2.1985 – 6 U 242/83, GRUR 1985, 534 – *Architektenplan;* OLG Schleswig Urt. v. 11.7.1980 – 3 U 118/78, GRUR 1980, 1072 – *Louisenland;* OLG Hamm Urt. v. 5.7.1996 – 12 U 140/95, BauR 1997, 507.

[904] OLG Karlsruhe Urt. v. 3.6.2013 – 6 U 72/12, NZBau 2013, 712 – *Zwölffamilienhaus.*

[905] *Neumeister/v. Gamm* NJW 2008, 2678 (2680).

[906] BGH Urt. v. 29.3.1984 – I ZR 32/82, NJW 1985, 1631 = GRUR 1984, 659 – *Ausschreibungsunterlagen.*

[907] BGH Urt. v. 6.7.2006 – I ZR 175/03, NZBau 2006, 723 = NJW 2006, 3644 – *Vergabehandbuch.*

[908] Für die im US-amerikanischen Urheberrecht geltende *work made for hire*-Doktrin, vgl. sec. 101 Copyright Act, hat der deutsche Gesetzgeber bewusst und ausdrücklich keine Grundlage geschaffen, vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern v. 26.6.2001, BT-Drs. 14/6433, 9.

liche persönliche geistige Schöpfung erbracht hat.[909] Allein in seiner Person entstehen sämtliche Urheberrechte (Urheberschaftsprinzip).[910]

455 Der Schöpfungsakt kann nur durch natürliche Personen verwirklicht werden, weshalb juristische Personen keine Urheber sein können.[911] Das im Zusammenhang einer Tätigkeit für eine Personengesellschaft (zB Architekten-GbR) erworbene Urheberrecht von Gesellschaftern fällt auch nicht in das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft.[912]

456 Der Urheberrechtsschutz entsteht unmittelbar durch die Erstellung des Werkes. Der Schöpfungsakt ist ein Realakt und kein Rechtsgeschäft, da er eine Eingebung und ihre Ausführung, nicht aber einen rechtsgeschäftlichen Willen voraussetzt.[913] Es bedarf daher nicht der Geschäftsfähigkeit des Urhebers, um den Schutz zu erlangen. Eine Registereintragung ist zur Schutzbegründung ebenfalls nicht erforderlich, zumal in Deutschland kein Register für urheberrechtlich geschützte Werke besteht.[914] Der gebräuchliche Hinweis auf den urheberrechtlichen Schutz („Copyright") durch das Zeichen © ist weder für die Schutzbegründung noch für den Schutzerhalt erforderlich. Seine Bedeutung erschöpft sich darin, gem. § 10 Abs. 1 UrhG eine Vermutung der Urheberschaft[915] sowie im Zweifel einen schuldhaften Verstoß des Verletzers und damit die Schadensersatzhaftung gem. § 97 Abs. 2 UrhG zu begründen.

457 **bb) Miturheber. (1) Einheitliches Werk, § 8 Abs. 1 UrhG.** Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes, § 8 Abs. 1 UrhG. Dies setzt eine einheitliche Schöpfung voraus, die durch die gewollte Zusammenarbeit der Miturheber entsteht. Mehrere müssen zum Zwecke seiner Schöpfung zusammenarbeiten, wobei jeder Einzelne einen schöpferischen Beitrag leistet, der in das gemeinsame Werk einfließt.[916]

458 Miturheber kann nur sein, wer einen eigenen Beitrag mit Werkqualität (vgl. dazu o. Rn. 432) leistet.[917] Anregungen, Ideen und Materialsammlungen begründen auch nicht im Zusammenwirken mit schöpferischer Tätigkeit Dritter die Miturheberschaft.[918]

459 Ein einheitliches Werk liegt nur dann vor, wenn die Anteile der beteiligten Urheber sich nicht gesondert verwerten lassen. Um die Unmöglichkeit einer gesonderten Verwertung festzustellen, ist zu untersuchen, ob Anteile aus dem Gesamtwerk herausgelöst werden können, ohne dass dieses dadurch unbrauchbar, unvollständig oder ergänzungsbedürftig wird.[919] Sind die herausgelösten Bestandteile selbstständig verkehrsfähig, so liegt keine Miturheberschaft vor.

460 Ein einheitliches Werk kann im Regelfall nur durch einheitliche Werkbeiträge geschaffen werden. Gehören die Beiträge unterschiedlichen Werkarten an, so liegt im Normalfall eine

DEUTSCHER DER FACHBUCHHANDLUNG

---

[909] OLG Hamburg Urt. v. 10.7.2002 – 5 U 41/01, NJW-RR 2003, 112.

[910] *Loewenheim/Peifer* in Schricker/Loewenheim § 7 UrhG Rn. 1.

[911] *Loewenheim/Peifer* in Schricker/Loewenheim § 7 UrhG Rn. 2; *Müller,* Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten, 2004, 64.

[912] *Ahlberg* in BeckOK UrhR § 7 UrhG Rn. 7.

[913] *Wirtz* in Fromm/Nordemann § 7 UrhG Rn. 8.

[914] Es besteht nur ein Register für anonyme und pseudonyme Werke nach § 188 UrhG; Demgegenüber ist in den USA eine Registrierung beim „Register of Copyrights" möglich. Die Registrierung ist auch dort zwar keine Schutzvoraussetzung, aber bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wichtig; vgl. *Schulze* in Dreier/Schulze § 2 UrhG Rn. 247.

[915] *Schulze* in Dreier/Schulze § 10 UrhG Rn. 13.

[916] BGH Urt. v. 14.11.2002 – I ZR 199/00, NZBau 2003, 158 = NJW 2003, 665 = GRUR 2003, 231 – *Staatsbibliothek;* v. 14.7.1993 – I ZR 47/91, NJW 1993, 3136 = GRUR 1994, 39 – *Buchhaltungsprogramm.*

[917] BGH Urt. v. 19.10.1962 – I ZR 174/60, GRUR 1963, 40 (41) – *Straßen – gestern und morgen;* Urt. v. 14.7.1993 – I ZR 47/91, GRUR 1994, 39 (40) – *Buchhaltungsprogramm;* Urt. v. 14.11.2002 – I ZR 199/00, NZBau 2003, 158 = NJW 2003, 665 = GRUR 2003, 231 (233) – *Staatsbibliothek.*

[918] OLG Hamburg Urt. v. 23.11.1978 – 3 U 84/78, Schulze OLGZ 207, 1 (7); OLG München Urt. v. 24.11.1988 – 29 U 2326/88, ZUM 1990, 186 (190); OLG Düsseldorf Urt. v. 30.5.2000 – 20 U 4/99, GRUR-RR 2001, 294 (296) – *Spannring.*

[919] *Loewenheim/Peifer* in Schricker/Loewenheim § 8 UrhG Rn. 5 f; *Binder/Messer,* Rn. 156.

Werkverbindung gem. § 9 UrhG vor, die aber im Bereich des Werks der Baukunst schwer denkbar ist.

Der Miturheberschaft steht nicht entgegen, dass verschiedene Miturheber gleichzeitig verschiedene Abschnitte an einem Werk schaffen. Ein einheitliches Werk kann auch dadurch entstehen, dass einzelne Beiträge als Vor-, Zwischen- und Endstufe des endgültigen Werkes aufeinander aufbauen.[920] Der schöpferische Beitrag kann durchaus eigenständig erfolgen und sich auf selbständige Teilwerke beziehen, solange sich die Miturheber der Gesamtidee unterordnen.[921] **461**

(2) Gemeinsame Schöpfung, § 8 Abs. 1 UrhG. Für die Miturheberschaft sind mithin sowohl subjektive als auch objektive Elemente erforderlich. Auf der objektiven Seite bedarf es der schöpferischen Mitwirkung an einem einheitlichen Werk, auf der subjektiven Seite einer planvollen Zusammenarbeit, damit das Werk „gemeinsam geschaffen" wird. Dafür ist ein Wille der Miturheber zur Zusammenarbeit erforderlich, der sich aber nicht in einem zivilrechtlich wirksamen Vertrag niederschlagen muss. Es genügt nach allgemeiner Ansicht ein natürlicher Handlungswille, der sich auf das gemeinsame Schaffen richtet[922] und den auch Geschäftsunfähige haben können. Bei einer zeitlich nacheinander folgenden Mitwirkung kann die die Beiträge verbindende Klammer in einer gemeinschaftlichen Konzeption der Aufgabe bestehen.[923] **462**

(3) Rechtsverhältnis der Miturheber, § 8 Abs. 2 UrhG. Die Urhebergemeinschaft ist als Gemeinschaft besonderer Art zu qualifizieren, deren charakteristische Züge durch urheberrechtliche Grundsätze bestimmt werden.[924] Sie entsteht mit der Herstellung des Werkes und endet mit dem Tod des längstlebenden Miturhebers.[925] Eine vorherige Auflösung ist wegen der Unübertragbarkeit des Urheberrechts, vgl. § 29 Abs. 1 S. 1 UrhG, nicht zulässig. **463**

Die Verwertungsrechte (→ Rn. 482 ff.) stehen gem. § 8 Abs. 2 S. 1 UrhG den Miturhebern nur zur gesamten Hand zu. Auf sie finden die §§ 705 ff. BGB Anwendung. Die Konsequenzen einer Miturheberschaft sind daher bedeutend: Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes können die Miturheber nur gemeinschaftlich ausüben. Änderungen des Werkes können nur mit Zustimmung aller durchgeführt werden. Ansprüche wegen Verletzung des gemeinsamen Urheberrechts können zwar analog § 1011 BGB von jedem Miturheber geltend gemacht werden. Dieser muss aber Leistung an alle Miturheber verlangen. Die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse, die nicht durch § 8 Abs. 2 S. 1 UrhG der Gesamthand zugewiesen werden, sind demgegenüber von jedem Miturheber selbstständig wahrzunehmen. **464**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

cc) Werkschöpfung und wirtschaftlicher Kontext beim Architektenurheberrecht. (1) Entstehen des Urheberrechts in der Person des Schöpfers. Das Schöpferprinzip findet universell Anwendung, wie § 43 UrhG selbst für Dienst- und Arbeitsverhältnisse ausdrücklich klarstellt.[926] Schöpfer des Werkes und somit Urheber ist, wer die geistige Schöpfung persönlich erbracht hat. Arbeitgeber angestellter Architekten, Sozien von in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts verbundenen Architekten, selbst wenn der Architektenvertrag mit der gesamten Gesellschaft oder allen Gesellschaftern geschlossen wird, oder die Besteller können deshalb nur dann Miturheber des Bauwerkes werden, wenn sie **465**

[920] *Loewenheim/Peifer* in Schricker/Loewenheim § 8 UrhG Rn. 7.

[921] BGH Urt. v. 19.10.1994 – I ZR 156/92, NJW-RR 1995, 307 = GRUR 1995, 47 – *Rosaroter Elefant;* Urt. v. 14.11.2002 – I ZR 199/00, NZBau 2003, 158 = NJW 2003, 665 = GRUR 2003, 231 (234) – *Staatsbibliothek*.

[922] BGH Urt. v. 3.3.2005 – I ZR 111/02, GRUR 2005, 860, 862.

[923] Bereits RG Urt. v. 28.5.1913 – I 435/12, RGZ 82, 333, 336. Ebenso BGH Urt. v. 26.2.2009 – I ZR 142/06, GRUR 2009, 1046, 1049.

[924] *Loewenheim/Peifer* in Schricker/Loewenheim § 8 UrhG Rn. 1.

[925] *Loewenheim/Peifer* in Schricker/Loewenheim § 8 UrhG Rn. 12.

[926] Vgl. bereits Begr. RegE, BT-Drs. IV/270, 61.

eine eigene Schöpfungsleistung an dem Werk erbracht haben. Abweichende Vereinbarungen in Arbeits-, Werk- oder Gesellschaftsverträgen sind wegen des zwingenden Charakters des Schöpferprinzips schlicht unerheblich. Allein arbeitsteilige Werkerstellung kann nach den soeben dargestellten Grundsätzen der Miturheberschaft zu einer unmittelbaren Berechtigung gem. § 8 UrhG führen.

466 **(2) Wirtschaftliche Zuweisung des Werknutzens.** Die Urheberrechtsordnung ignoriert die wirtschaftliche und vertragsrechtliche Einbindung des Architektenwerks indes nicht vollständig. Der Gesetzesentwurf von 2001 hatte in § 43 Abs. 2 UrhG-E vorgesehen, dass der Arbeitgeber oder Dienstherr im Zweifel ausschließliche Nutzungsrechte an Werken erwerbe, die Urheber in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis erschaffen, soweit diese für die Zwecke des Betriebs benötigt würden. Damit sollte der Arbeitnehmerurheber vollständig in die Systematik des Urheberrechtsgesetzes integriert werden.[927] Diese eindeutige Zuweisung der wirtschaftlichen Verwertungsbefugnis an den Prinzipal wurde zwar nicht Gesetz. Das in § 43 UrhG nach wie vor niedergelegte Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen dem regelmäßigen Verbleib des Nutzungsrechts beim Urheber auf der Grundlage der Zweckübertragungstheorie (vgl. dazu → Rn. 617) und der Ausnahme, wenn sich aus dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses etwas anderes ergibt, wird aber in der Praxis der Rechtsanwendung umgekehrt:[928] Wenn ein Arbeitnehmer in Erfüllung seiner Verpflichtung ein Werk geschaffen hat, folgt aus dem Wesen dieses Verhältnisses geradezu typischerweise, dass der Arbeitgeber die für die betriebliche Verwertung notwendigen[929] Nutzungsrechte erhält.[930] Dies gilt selbst dann, wenn der Vertrag keine gesonderte Regelung über die Einräumung von Nutzungsrechten enthält.[931] Nach allg. Auffassung werden sogar die Urheberpersönlichkeitsrechte des Arbeitnehmerurhebers (→ Rn. 475 ff.) durch das Arbeits- oder Dienstverhältnis überlagert:[932] So soll in Abweichung von § 12 UrhG der Arbeitgeber bestimmen können, ob, wann und wie das Werk veröffentlicht wird. Während das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft aus § 13 S. 1 UrhG für unverzichtbar gehalten wird, soll auf das Namensnennungsrecht gem. § 13 S. 2 UrhG im Rahmen des Arbeitsvertrages verzichtet werden können. Wenn auf das Namensnennungsrecht verzichtet wurde, verschiebt sich zugleich die Zumutbarkeitsgrenze im Hinblick auf Beeinträchtigungen gem. § 14 UrhG.[933]

LEXFOX.DE DIE FACHBUCHHANDLUNG

467 Auf Werke, die von in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossenen Architekten geschaffen werden, ist § 43 UrhG nicht anwendbar. Die Vorschrift erfasst nur Arbeitnehmer im technischen Sinne und – unter der Bezeichnung „Dienstverhältnis" eher überraschend – Personen, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Beamten stehen.[934] Im Rahmen des Gesellschaftsvertrages können die Parteien jedoch die Übertragung von Nutzungsrechten auf die Gesellschaft vereinbaren. Die die Anwendungspraxis

[927] Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern v. 26.6.2001, BT-Drs. 14/6433, 13.

[928] *A. Nordemann* in Fromm/Nordemann § 43 UrhG Rn. 1.

[929] Zur Anwendung vgl. BGH Urt. v. 12.5.2010 – I ZR 209/07, NZBau 2011, 43 – *Lärmschutzwand:* Ein Architekt, der als Bauoberrat für das Land Niedersachsen eine Lärmschutzwand für den Bau der A 2 entwirft, räumt dem Land Niedersachsen zwar stillschweigend das ausschließliche Recht ein, seinen Entwurf für den Bau von Lärmschutzwänden an Bundesautobahnen im gesamten Gebiet des Landes Niedersachsen zu verwenden, nicht aber das Recht, anderen Bundesländern Unterlizenzen zu gewähren, ihnen also das Recht einzuräumen, seinen Entwurf für den Bau von Lärmschutzwänden an Bundesautobahnen in ihrem Landesgebiet zu nutzen.

[930] *A. Nordemann* in Fromm/Nordemann § 43 UrhG Rn. 27.

[931] *Dreier* in Dreier/Schulze § 43 UrhG Rn. 1. Nach OLG Karlsruhe Urt. v. 3.6.2013 – 6 U 72/12, NZBau 2013, 712 – *Zwölffamilienhaus,* ist von einer stillschweigenden Einräumung von Nutzungsrechten auszugehen.

[932] Bereits Begr. RegE, BT-Drs. IV/270, 62.

[933] *A. Nordemann* in Fromm/Nordemann § 43 UrhG Rn. 52 ff.

[934] BGH Urt. v. 12.5.2010 – I ZR 209/07, NZBau 2011, 43 – *Lärmschutzwand:* Urheberrecht eines Architekten, der als Bauoberrat des Landes Niedersachsen Lärmschutzwände entwarf; *A. Nordemann* in Fromm/Nordemann § 43 UrhG Rn. 9 ff.

zu § 43 UrhG tragenden Gesichtspunkte, die zu einer weitgehenden Zurückdrängung der Zweckübertragungslehre, zur großzügigen Annahme konkludenter Einräumung von Nutzungsrechten und zur Einschränkung der Urheberpersönlichkeitsrechte führen, beanspruchen immerhin auch im Verhältnis des Sozius zur GbR Geltung: Durch die Einbindung in die GbR ist der selbständige Architekt wirtschaftlich weitgehend gesichert: Wie ein angestellter Architekt seinen Lebensunterhalt aus dem Arbeitsverhältnis bestreitet, tut dies der selbständig tätige aus den Gewinnanteilen der Sozietät. In beiden Fällen ist der Architekt nicht darauf angewiesen, über das Urheberrecht gleichsam ein zweites Mal an dem wirtschaftlichen Nutzen teilzuhaben, der aus seinen Werken gezogen wird.[935] Vor diesem Hintergrund werden auch pauschale Rechtseinräumungen grundsätzlich toleriert.[936] Nach dem Schutzgedanken der allgemeinen Zweckübertragungslehre, der in § 31 Abs. 5 UrhG zum Ausdruck gekommen ist (→ Rn. 617), bestimmt der Vertragszweck bei pauschal formulierten Rechtseinräumungen aber nicht nur, welche Nutzungsrechte im Einzelnen eingeräumt sind, sondern auch, ob diese nur inhaltlich, räumlich oder zeitlich beschränkt eingeräumt worden sind. Daher ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Vertragszweck die pauschale Einräumung von Nutzungsrechten erfordert.[937]

468 **(3) Anregungen und Hilfstätigkeiten.** Ungestaltete Ideen oder Anregungen, die nicht selten von rechtlich oder faktisch weisungsbefugten Personen wie etwa dem Besteller oder dem Seniorpartner des Architekten stammen, sind losgelöst von einer konkreten Ausgestaltung nicht urheberrechtlich schutzfähig,[938] selbst wenn sie sich bereits zu einem Konzept verdichtet haben, weil das Urheberrecht zwar die individuelle schöpferische Leistung schützt, dies aber nur bezogen auf eine bestimmte Ausgestaltung tut. Bloße Handlungsanleitungen werden deshalb nicht geschützt.[939] Solange der Urheber allein die gestalterischen Entscheidungen trifft, wird der Ideenlieferant selbst bei detaillierter Vorarbeit nicht zum Urheber. Mitwirkung, die nicht selbst gestaltend ist, sondern allein die fremde Gestaltung befördert, kann keine Miturheberschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 UrhG begründen.[940]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

469 Bauherren sind zwar wegen der Vorgaben hinsichtlich des zu errichtenden Bauwerks mehr als bloße Anreger. Es fehlt aber auch bei ihnen in aller Regel an der gleichberechtigten Beteiligung bei der künstlerischen Ausgestaltung.[941] Der Bauherr müsste dazu laufend durch konkrete künstlerische Weisungen mitprägenden Einfluss auf die Entstehung des urheberrechtlich geschützten Entwurfs genommen haben.[942] In der Entscheidung *Staatsbibliothek* machte der Bundesgerichtshof sehr deutlich, dass der kritische Übergang von der Phase der urheberrechtlich noch nicht geschützten Ideen und Anregungen mit den ersten Zeichnungen zusammenfällt: „Je mehr ein Entwurf der Anfangsphase eines Gestaltungsprozesses zuzurechnen ist und je individueller die eingesetzten zeichnerischen Mittel sind, umso weniger wird regelmäßig ein anderer als der Zeichner Miturheber oder gar Allein-

---

[935] Vgl. bereits Begr. RegE, BT-Drs. IV/270, 62.

[936] Vgl. BGH Urt. v. 27.9.1995 – I ZR 215/93, NJW 1995, 3252 = GRUR 1996, 121 (122) – *Pauschale Rechtseinräumung.*

[937] BGH Urt. v. 27.9.1995 – I ZR 215/93, NJW 1995, 3252 = GRUR 1996, 121 (122) – *Pauschale Rechtseinräumung.*

[938] OLG Frankfurt aM Urt. v. 18.5.1992 – 6 W 47/92, GRUR 1992, 699 – *Friedhofsmauer:* Idee einer Gedenkstätte in Form einer Wand, auf welcher die Namen und das Schicksal der 10 000 umgebrachten Frankfurter Juden festgehalten würden; OLG Celle Urt. v. 2.3.2011 – 14 U 140/10, NZBau 2011, 431 – *Ausstellungshalle:* Gekrümmte („wurstförmige") Form einer Ausstellungshalle.

[939] BGH Urt. v. 26.6.2003 – I ZR 176/01, NJW 2003, 2828 = BGHZ 155, 257 (264) – *Sendeformat.*

[940] Vgl. LG München I Urt. v. 16.5.2002 – 7 O 12 953/01, ZUM 2002, 748, 742 – *Carmina Burana:* Die Vorlage mittelalterlicher Liedtexte aus dem Kloster Benediktbeuern machte den Altphilologen Michael Hofmann nicht zum Miturheber von Carl Orffs Carmina Burana. Vgl. *Müller,* Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten, 2004, 69.

[941] LG München Urt. v. 4.6.2003 – 21 O 18 766/01, GRUR-RR 2004, 1 – *Urheberrecht eines Architekten an Entwurf eines Zweckbaus; Schack* FS Raue, 2006, 649 (651).

[942] *Schack,* Kunst und Recht, Rn. 784, zu Werken der Baukunst; *Schack* FS Raue, 2006, 649 (651).

urheber sein können."[943] Die technische Entwicklung wird eine erhebliche Rolle bei der Fortschreibung dieses Grundsatzes spielen.

470 Auf der anderen Seite müssen Mitarbeiter, um selbst Miturheber werden zu können, eine eigene persönliche geistige Schöpfungsleistung erbracht haben, die sich im Werk manifestiert. Nicht Urheber ist, wer nur als Gehilfe bei der Entstehung des Werkes mitgewirkt hat.[944] Urheberrechtlich irrelevant sind daher Hilfstätigkeiten, welche dem gestalterischen Willen des Schöpfers vollständig untergeordnet sind.[945] Gehilfen sind namentlich die nach Weisung des Architekten arbeitenden technischen Zeichner. Selbst für einen Architekten nahm das Reichsgericht an, dass er sich dem gestalterischen Willen eines anderen, ihn beauftragenden Architekten untergeordnet habe.[946] Die Entscheidung wird zwar allgemein kritisiert,[947] ist aber auf der Grundlage des mitgeteilten Sachverhalts vertretbar: Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte der Besteller des Werks die Idee zu den in Frage stehenden Fassaden. Er hätte diese ebenso gut selbst ausführen können, entschied sich aber dafür, die Entwürfe an einen anderen Architekten zu vergeben, der sich an seine Weisungen zu halten hatte. Konkret war es zu einer Auseinandersetzung gekommen, im Rahmen derer der Besteller dem ausführenden Architekten vorgehalten hatte, „dass es keinen Zweck hätte, die Sache nach seinem Kopf zu machen", vielmehr habe letzterer sich strikt an die Anweisungen des ersteren zu halten, weil er seine Entwürfe sonst doch wieder ändern müsse. Im Ergebnis hatte der ausführende Architekt zwar daran festgehalten, dass sein Entwurf besser sei, den Plan aber wie angewiesen ausgeführt.

471 **dd) Vermutung der Urheberschaft, § 10 UrhG.** Gemäß § 10 Abs. 1 UrhG wird als Urheber des Werkes derjenige angesehen, der auf dem Werk oder den Plänen in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist. Bei Bauzeichnungen geschieht dies in der Regel durch den Architektenvermerk.[948] Werden mehrere Architekten genannt, so wird ihre Miturheberschaft vermutet.[949] Die Vermutung gilt auch im Verhältnis zwischen Miturhebern.[950] Es handelt sich bei § 10 Abs. 1 UrhG um eine widerlegliche Vermutung der Urheberschaft („… bis zum Beweis des Gegenteils …").

472 Zu beachten ist die Begrenzung der Vermutung auf die Person des Urhebers. Auf die urheberrechtliche Schutzfähigkeit des Werks erstreckt sich die Vermutungswirkung nicht.[951] Ein Architektenvermerk begründet daneben allein eine Vermutung für die Urheberschaft an der in diesem Entwurf verkörperten Gestaltung, nicht aber eine Vermutung der Urheberschaft an dem Werk der Baukunst, wie es in dem unter Benutzung des Planes errichteten Gebäude verkörpert ist. Schöpferische Gestaltungen, die nach dem Entstehen des urheberrechtlich geschützten Entwurfs in das Bauwerk einfließen, werden durch die Vermutung des § 10 UrhG nicht umfasst.[952]

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

---

[943] BGH Urt. v. 14.11.2002 – I ZR 199/00, NZBau 2003, 158 = NJW 2003, 665 = GRUR 2003, 231 (233) – *Staatsbibliothek*.

[944] BGH Urt. v. 14.11.2002 – I ZR 199/00, NZBau 2003, 158 = NJW 2003, 665 = GRUR 2003, 231 (233) – *Staatsbibliothek*.

[945] *Schack,* FS Raue, 2006, 649 (652).

[946] RG Urt. v. 28.5.1913 – Rep. I 435/12, RGZ 82, 333 (335) – *Fassadenentwurf.*

[947] *Schack,* FS Raue, 2006, 649 (652) mwN in Fn. 20.

[948] *A. Nordemann* in Fromm/Nordemann § 10 UrhG Rn. 16.

[949] OLG Hamburg Urt. v. 5.7.2006 – 5 U 105/04, NZBau 2007, 381 – *Kranhäuser.* Wenig nachvollziehbar geht OLG Hamm Urt. v. 8.9.2011 – I-22 U 20/11, BauR 2012, 524 – *Musiktheater im Revier,* – wenngleich obiter – davon aus, dass die Urhebervermutung des § 10 UrhG den eine Miturheberschaft in Anspruch nehmenden Kläger nicht davon entbindet, zumindest einen geringfügigen eigenschöpferischen Beitrag zu dem gemeinsamen Werk darzulegen. Die sekundäre Substantiierungslast kann zu keinem anderen Ergebnis führen.

[950] BGH Urt. v. 14.7.1993 – I ZR 47/91, NJW 1993, 3136 = GRUR 1994, 39 – *Buchhaltungsprogramm*.

[951] *Schulze* NZBau 2007, 537 (539).

[952] BGH Urt. v. 14.11.2002 – I ZR 199/00, NZBau 2003, 158 = NJW 2003, 665 = GRUR 2003, 231 (233) – *Staatsbibliothek*.

c) Urheberrechte, §§ 11 ff. UrhG. aa) Das Urheberrecht. Gemäß § 11 UrhG schützt das Urheberrecht den Urheber in seiner geistigen und persönlichen Beziehung zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes. Der Urheberschutz umfasst daher sowohl die ideellen als auch die materiellen Interessen des Schöpfers, wobei beide Interessen nach hM untrennbar miteinander verbunden sind.[953] Durch diese Vorschrift werden dem Urheber alle Verwertungsmöglichkeiten eingeräumt. Dieser soll – insbesondere nach der Urheberrechtsnovelle von 2002[954] – an der wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes angemessen beteiligt werden, vgl. §§ 11 S. 2, 32 UrhG („angemessene Vergütung").[955] **473**

Das Urheberrecht ist vererblich, § 28 Abs. 1 UrhG. Es geht im Ganzen auf die Erben über. Gemäß § 64 UrhG erlischt es 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers *(post mortem auctoris)*. Nach dieser Schutzdauer wird das Werk gemeinfrei, dh es kann von jedermann verwertet werden.[956] **474**

bb) Urheberpersönlichkeitsrechte. Die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urhebers werden in den §§ 12 ff. UrhG geregelt. Träger der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse ist bei Werken der Baukunst der Architekt selbst. Unerheblich ist, ob er freischaffend, verbeamtet oder angestellt ist. **475**

(1) Veröffentlichungsrecht, § 12 Abs. 1 UrhG. § 12 Abs. 1 UrhG gewährt dem Urheber zunächst das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Entschließt sich der Architekt, sein Werk zu veröffentlichen, so umfasst sein Veröffentlichungsrecht auch das Recht, den Zeitpunkt der Veröffentlichung zu wählen. Von § 12 Abs. 1 UrhG wird indes nur das Erstveröffentlichungsrecht geschützt.[957] Wird das Werk später in anderen Nutzungsarten verwertet, so greift § 12 Abs. 1 UrhG nicht mehr ein.[958] Das ist vom persönlichkeitsrechtlichen Ansatz ausgehend konsequent, denn die für die Person des Schöpfers bedeutende Entscheidung, mit dem Werk vor die Augen der Welt zu treten, wurde bereits mit der Erstveröffentlichung getroffen. Vor diesem Hintergrund erhält der Veröffentlichungsbegriff besondere Bedeutung: Noch keine Veröffentlichung wird in der Vorlage gegenüber dem Besteller erkannt. Wenn dieser die Entwürfe etwa im Freundeskreis vorzeigt, als Bauträger etwaigen Erwerbsinteressenten vorlegt[959] oder selbst der Baubehörde vorlegt, ist darin keine verletzende Veröffentlichung zu erkennen.[960] **476**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Das Architektenwerk wird indes spätestens mit der Errichtung des Bauwerks veröffentlicht. Das gilt – unabhängig von der Frage, ob ein Gebäude nach seiner Bestimmung von der Öffentlichkeit aufgesucht wird – richtigerweise auch für Werke der Innenarchitektur.[961] Danach kann das Veröffentlichungsrecht nicht mehr verletzt werden. Eine Veröffentlichung wird in der Regel auch mit der öffentlichen Ausstellung im Rahmen eines Architektenwettbewerbs verbunden sein. Da eine solche Ausstellung mit Architektenwettbewerben typischerweise einhergeht, wird man bei der Einreichung von urheberrechtlich geschützten Entwürfen zu einem Architektenwettbewerb von einer zumindest stillschweigend erteilten Einwilligung des Architekten mit der Veröffentlichung durch den Ver- **477**

---

[953] Sog. monistische Theorie: Beide Seiten des Urheberrechts – das Persönlichkeitsrecht und das Verwertungsrecht – bilden eine untrennbare Einheit und sind vielfältig miteinander verflochten. Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. IV/270, 43.

[954] Vgl. dazu Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 14/8058.

[955] Vgl. BGH Urt. v. 6.12.2007 – I ZR 94/05, NJW 2008, 751 = GRUR 2005, 937 – *Drucker und Plotter;* Urt. v. 19.5.2005 – I ZR 285/02, NJW 2005, 3354 = GRUR 2005, 670 – *Der Zauberberg.*

[956] *Katzenberger/Metzger* in Schricker/Loewenheim § 64 UrhG Rn. 52.

[957] *Bullinger* in Wandtke/Bullinger § 12 UrhG Rn. 9.

[958] *Binder/Messer* Rn. 204.

[959] Offen gelassen von OLG Frankfurt aM Urt. v. 28.1.2014 – 1 U 111/12, WRP 2014, 606.

[960] *Walchshöfer,* FS Hubmann, 1985, 469 (471).

[961] *Bullinger* in Wandtke/Bullinger § 12 UrhG Rn. 12 mit Nachweisen zum Streitstand; *Müller,* Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten, 2004, 137.

anstalter ausgehen können.[962] Der Architekt behält immerhin die Möglichkeit, die Annahme einer solchen stillschweigenden Einwilligung auszuschließen, indem er einen Vertraulichkeitsvermerk etwa des Inhalts aufnimmt, dass er die Mitglieder der Bewertungskommission zur Geheimhaltung für den Fall verpflichtet, dass er den Wettbewerb nicht gewinnt.[963]

478 **(2) Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG.** Gemäß § 13 Abs. 1 UrhG hat der Urheber das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft. Dieses Recht umfasst verschiedene Ansprüche: Der Urheber kann sich einerseits jederzeit auf seine Urheberschaft berufen, andererseits das Bestreiten seiner Urheberschaft abwehren und der Anmaßung der Urheberschaft durch Dritte entgegentreten.[964] Ein besonderer Fall des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft ist in § 13 Abs. 2 UrhG geregelt. Danach kann der Architekt bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Dem Urheber wird das Recht eingeräumt, seine schutzfähigen Pläne und Entwürfe mit seinem Namen zu kennzeichnen. Darüber hinaus gewährt ihm diese Bestimmung das Recht, seinen Namen am fertigen Werk anzubringen. Das Namensnennungsrecht erstreckt sich entgegen einer missverständlichen Formulierung in der Gesetzesbegründung auch auf Vervielfältigungsstücke.[965] Verkehrsgewohnheiten oder allgemeine Branchenübungen sind nicht geeignet, das nach dem Gesetz grundsätzlich bestehende Namensnennungsrecht als solches einzuschränken.

479 Das Recht auf Anbringung der Urheberbezeichnung kann jedoch durch Vertrag zwischen Urheber und Werkverwerter konkretisiert und eingeschränkt werden. Wo sich Verkehrsgewohnheiten oder allgemeine Branchenübungen gebildet haben, werden diese beim Abschluss von Verwertungsverträgen mangels abweichender Abreden stillschweigend zugrunde gelegt.[966] Bei Werken der Baukunst wird es zwar eher als unüblich betrachtet, den Namen des Architekten anzubringen.[967] Im Zweifel bedarf es aber gerichtlicher Feststellungen zum Vorliegen einer entsprechenden Branchenübung im Architektenbereich.[968] Dabei sind keine zu geringen Anforderungen zu stellen. Die Feststellung der Branchenübung darf sich nicht mit dem Bereich des Architektenschaffens schlechthin, sondern nur mit dem Bereich urheberrechtlich geschützten Schaffens befassen. Zudem ist in die Auslegung des Vertrages die bei urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnissen gebotene Interessenabwägung einzubeziehen.[969]

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

480 Die Branchenübung bestimmt über die vertragliche Ausgestaltung des Namensnennungsrechts schließlich die Art, Form und Ausgestaltung der Anbringung von Architektenurheberbezeichnungen. Bei der gebotenen Berücksichtigung der Interessen des Bauherrn ist insbesondere von Bedeutung, dass dieser keine reklamehafte Ausgestaltung zu dulden braucht. In der Regel sind Architektenurheberbezeichnungen daher eher dezent und weniger auffällig anzubringen.[970]

481 **(3) Zugangsrecht, § 25 UrhG.** Dem Architekten steht nach § 25 UrhG ein Zugangsrecht zu dem Bauwerk zu, um von der Außenansicht und den Innenräumen Lichtbilder anfertigen zu können.[971] Nicht mehr vom Zugangsrecht umfasst ist der Zutritt eines

[962] *Bullinger* in Wandtke/Bullinger § 12 UrhG Rn. 12. Zurückhaltender *Müller,* Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten, 2004, 137.

[963] v. *Gamm* BauR 1982, 97 (121); *Schulze* in Loewenheim § 77 Rn. 26.

[964] *Dustmann* in Fromm/Nordemann § 13 UrhG Rn. 9.

[965] BGH Urt. v. 16.6.1994 – I ZR 3/92, NJW 1994, 2621 – *Namensnennungsrecht des Architekten,* m. ausf. Begr.

[966] BGH Urt. v. 16.6.1994 – I ZR 3/92, NJW 1994, 2621 – *Namensnennungsrecht des Architekten.*

[967] *Walchshöfer* FS Hubmann, 1985, 469 (473).

[968] BGH Urt. v. 16.6.1994 – I ZR 3/92, NJW 1994, 2621 – *Namensnennungsrecht des Architekten.*

[969] BGH Urt. v. 16.6.1994 – I ZR 3/92, NJW 1994, 2621 – *Namensnennungsrecht des Architekten.*

[970] BGH Urt. v. 16.6.1994 – I ZR 3/92, NJW 1994, 2621 – *Namensnennungsrecht des Architekten.*

[971] *Goldmann* GRUR 2005, 639 (641). Im Übrigen steht dem Eigentümer ein auf §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB gestütztes Recht zu, der kommerziellen Verwertung von Aufnahmen seiner Liegenschaft entgegenzutreten, soweit der Fotograf dazu die Liegenschaft betreten muss, BGH Urt. v. 1.3.2013 – V ZR 14/12, NJW 2013, 1809 – *Preußische Gärten und Parkanlagen II;* str.